

Bundesrat

Drucksache 755/93

20.10.93

46 Seiten

EG - A - AS - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 hinsichtlich der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse

KOM(93) 481 endg.; Ratsdok. 9121/93

755/93

KEP-AE-Nr.: 932933

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 08. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an, da die Verordnung ab dem 01. Januar 1994 gelten soll.

Hinweis: vgl. Drucksache 274/93 = AE-Nr. 931009.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates folgt auf die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)⁽¹⁾.

Mit dieser Verordnung erfolgt die Einbeziehung der Strukturmaßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁾ in den Rechtsrahmen der Strukturfonds, neben den spezifischen Verordnungen für jeden Fonds (EFRE, ESF und EAGFL-Ausrichtung). Geschaffen wird ein einziges Finanzinstrument für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽³⁾, das die beiden bisherigen Finanzinstrumente⁽⁴⁾ ersetzt.

2. Gemäß Artikel 6 dieser Verordnung legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 spätestens am 31. Dezember 1993 die *"Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des FIAF an den Maßnahmen zur Anpassung der Fischereistrukturen"* fest.

SCHAFFUNG EINES EINZIGEN RECHTSINSTRUMENTS

3. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, ein einziges Rechtsinstrument anstelle der beiden geltenden Rechtsinstrumente zu setzen, bevor letztere nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 aufgehoben werden, d.h.:
 - die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur⁽⁵⁾,
 - die Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁽⁶⁾.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, S. 1.

(2) Die Grundlagen der Gemeinsamen Fischereipolitik wurden unlängst mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.) neu definiert.

(3) Der "Sektor" umfaßt die Fischerei und die Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse.

(4) Kapitel B2-11 ("EAGFL-Ausrichtung Fischerei") und B2-23 ("Europäischer Ausrichtungsfonds für die Fischerei") der Haushaltsnomenklatur 1993.

(5) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1986, S. 7.

(6) ABl. Nr. L 388 vom 31.12.1989, S. 1.

RATIONALISIERUNG DER VERWALTUNG

4. Ohne wirkliche Logik sondern allein, weil die beiden unter Ziffer 3 genannten Rechtsgrundlagen eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte haben, kam es 1989 zu einer Spaltung in der Verwaltungspraxis, als einer der Interventionsbereiche (Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse) in die Reform der Strukturfonds integriert wurde, während die anderen Bereiche (Flotte, Aquakultur, Hafenausrüstung usw.) bisher nicht in die Reform einbezogen sind.
5. Die Interventionen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 fügen sich in das Verfahren der Programmplanung für das Ziel 5a der Strukturfonds: Sektorpläne; Gemeinschaftliche Förderkonzepte; Zuschußanträge, im allgemeinen in Form von Operationellen Programmen.

Die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89, die die frühere Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ersetzt, hat zu einer deutlichen Verbesserung der Umsetzung struktureller Maßnahmen in dem betreffenden Bereich geführt.

6. Die übrigen Interventionen (Verordnung (EWG) Nr. 4028/86) erfolgen, auch wenn sie noch an einzelne Vorhaben gebunden und für sie keine konkreten Mittelzuweisungen veranschlagt sind, überwiegend im Rahmen von "mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen" für die Fischereiflotte und für die Aquakultur; für die Anpassung der Fangkapazitäten müssen die Mitgliedstaaten überdies eine jährliche Aufstellung ihrer Maßnahmen und voraussichtlichen Ausgaben vorlegen; die Vorhaben zur Ausrüstung von Fischereihäfen schließlich, die unter dieselbe Verordnung fallen, müssen sich "in ein Gemeinschaftliches Förderkonzept im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89" einfügen⁽⁷⁾.

Generell widerspricht, hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89, diese Form der Verwaltung dem allgemeinen Grundsatz, wonach die Entscheidungen auf der niedrigst möglichen Ebene getroffen werden sollten: die Kommission übernimmt de facto die Rolle des Schiedsrichters und muß die einzelnen Vorhaben auswählen, ausschließlich auf Verwaltungs- und Finanzunterlagen gestützt.

Diese Verwaltung zeichnet sich ferner aus durch

- eine Vielzahl von Rechtsakten: jede Gewährung eines Zuschusses bedeutet eine Entscheidung der Kommission; wird ein ausgewähltes Vorhaben aufgegeben, so erfordert dies eine zweite Entscheidung zur Aufhebung der ersten;
- eine große Unbeweglichkeit der Haushaltsmittel: Mittel, die durch Aufgabe eines Vorhabens freigesetzt werden, sind für das Strukturbudget des Sektors verloren, wenn die Freisetzung in einem anderen Haushaltsjahr erfolgt als die Mittelbindung - was in der Regel der Fall ist.

(7) Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86.

VEREINFACHTE VERWALTUNG - FLEXIBLERE MITTELVERWENDUNG

7. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, die bisher unterschiedlichen Regelungen zu harmonisieren und zu rationalisieren; eingeführt wird eine vereinfachte Programmplanung in zwei Phasen nach folgenden Grundsätzen:
- Der Mitgliedstaat legt ein gesamtstrategisches Dokument vor, den "Sektorplan", zusammen mit einer indikativen Ausgabenaufstellung, sowie einen globalen Zuschußantrag; der Sektorplan und der Zuschußantrag müssen über den gesamten berücksichtigten Zeitraum alle Interventionsbereiche abdecken (Artikel 3 und Anhang I);
 - die Kommission prüft im Rahmen der Partnerschaft zusammen mit dem Mitgliedstaat die Einzelheiten des Sektorplans und des Zuschußantrags; im Rahmen dieser Konzertierung genehmigt die Kommission abschließend ein "Gemeinschaftsprogramm" (Artikel 4); letzteres gestattet die Bindung der Mittelzuweisungen in Jahrestanchen. Die laufenden Zahlungen erfolgen in Tranchen, unter denselben Bedingungen wie für die Strukturfonds, d.h. nach Maßgabe des tatsächlichen Verbrauchs der vorausgegangenen Tranchen.

Der betreffende Rechtsakt (Entscheidung der Kommission) bezieht sich, außer in Ausnahmefällen, nicht länger auf Einzelvorhaben⁽⁸⁾. Folglich kann über den

Austausch eines Vorhabens gegen ein anderes Vorhaben - selbst bei unterschiedlichen Kosten - im Rahmen des begleitenden Ausschusses entschieden werden, ohne daß der Rechtsakt geändert werden muß.

8. Den Behörden der Mitgliedstaaten fällt sehr viel stärker als bisher die Aufgabe zu, die geeigneten Mittel auszuwählen, um auf struktureller Ebene den Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik nachzukommen.
9. Was die Laufzeit der einzelnen Programme betrifft, so sprechen zwei Gründe für eine Dauer von 3 Jahren :
- in einem produktiven Sektor hängen die Investitionsentscheidungen vor allem von privater Initiative ab;
 - die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten (s. Ziffer 10), an die ein beträchtlicher Teil der Mittelzuweisungen gebunden ist, laufen nur bis zum 31. Dezember 1996.

Dennoch decken die auf dem Europäischen Rat von Edinburgh verabschiedeten Perspektiven den Zeitraum von 6 Jahren ab, der als Programmplanungszeitraum bindend für die Ziel 1-Regionen ist.

Daher wird eine formale Planung für 6 Jahre ab dem 01. Januar 1994 vorgeschlagen, was in keiner Weise eine vollständige Überarbeitung (und insbesondere eine Überarbeitung der Mittelzuordnungen) zum Zeitpunkt des Auslaufens der Programme zur Umstrukturierung der Fischereiflotten ausschließt.

(8) Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist "ein Operationelles Programm ... ein kohärentes Bündel mehrjähriger Maßnahmen".

BERÜCKSICHTIGUNG DER VORRANGIGEN ERFORDERNISSE DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Artikel 5 und Anhang II)

10. In dem vorliegenden Vorschlag wird das Konzept der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der einzelnen Mitgliedstaaten beibehalten, der Entscheidungsablauf allerdings geändert: der Rat legt "die Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors" fest⁽⁹⁾, doch müssen diese - zwangsläufig allgemein gehaltenen - Leitlinien nach Auffassung der Kommission auf der Ebene der einzelnen Fischereiflotten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat in konkrete Auflagen umgesetzt werden. Wie bisher wird es Aufgabe der Kommission sein, nach Anhörung des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme zu genehmigen. Diese, künftig legitimiert durch die Orientierungen des Rates, werden bindend sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 nennt als erste Frist für die Festsetzung der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Sektors den 1. Januar 1994. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, gleichzeitig mit diesem Entwurf dieser Verordnung dem Rat einen weiteren Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen, der den Orientierungen von November 1992 einen formellen Charakter geben soll.

Auf der Grundlage dieser Orientierungen war es der Kommission möglich, die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten für den Zeitraum 1993-1996 offiziell zu genehmigen⁽¹⁰⁾ Entscheidungen.

Kurzfristig, d.h. bis zum 31. Dezember 1996, ist vorgesehen schlicht und einfach die bereits geltenden mehrjährigen Ausrichtungsprogramme 1993-1996 zu bestätigen.

(9) Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

(10) Entscheidungen der Kommission vom 21. Dezember 1992 Nr. 92/588/EWG bis 92/598/EWG, veröffentlicht im ABl. Nr. L 401 vom 31.12.1992, SS. 3 bis 70.

INTERVENTIONSBEREICHE

11. Der Vorschlag knüpft im wesentlichen an die vorausgegangenen Verordnungen an. Anzumerken wäre zunächst, daß sich die Strukturinterventionen im Fischereisektor gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 künftig auf alle im Wasser lebenden Ressourcen und nicht mehr nur auf Fische, Weich- und Krebstiere erstrecken.
12. Was die Fischereiflotten anbelangt (*Titel II und Anhang III Abschnitt 1*), so wurden einige Änderungen vorgenommen:
- für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten kommt nur noch das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Betracht;
 - die Verlagerung der Fangtätigkeit und die Versuchsfischerei (Titel V und Va der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86), deren wirksamer Beitrag zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht nachgewiesen werden konnte, wurden gestrichen⁽¹¹⁾Wie;
 - die Einschränkung der Fangtätigkeiten wird nur als Ausnahme im Falle unvorhersehbarer Ereignisse berücksichtigt;
 - der Bau von Fischereifahrzeugen wird nur unter besonderen Umständen gefördert; in keinem Fall darf hierdurch die Einhaltung der Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gefährdet werden; zu diesem Zweck darf der FIAF-Zuschuß für den Bau von Fischereifahrzeugen nicht zu einer Anhebung der FIAF-Zuschüsse für Maßnahmen führen, die direkt auf eine Reduzierung des Fischereiaufwands abzielen (Steuerung des Fischereiaufwands, gemischte Gesellschaften und zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen);
 - schließlich wird vorgeschlagen, Interventionsmaßnahmen auch auf Kontrollausrüstungen auszudehnen, die an Bord der Fischereifahrzeuge installiert werden (elektronische Geräte), um die Überwachung der Fischereitätigkeiten zu erleichtern.
13. In den übrigen Bereichen handelt es sich im wesentlichen um eine Aktualisierung der vorausgegangenen Bestimmungen (*Titel III, Titel IV Artikel 13; Anhang III Abschnitte 2 und 3*).
- Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Intervention auch auf bestimmte Maßnahmen von kollektivem Interesse auszudehnen, die von den Berufskreisen selbst durchgeführt werden und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen (*Titel IV Artikel 14 und Anhang III Abschnitt 4*).
14. Schließlich sei noch, auch wenn dieser Aspekt in dem Vorschlag selbst nicht erwähnt wird, an die Möglichkeiten der Finanzierung erinnert, die die horizontalen Rechtsvorschriften über die Strukturfonds bieten und die in Artikel 4 der FIAF-Verordnung genannt sind: Studien, Modellvorhaben, technische Hilfe, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen.

⁽¹¹⁾Wie unter Ziffer 14 erwähnt, gibt es jedoch die Möglichkeit, ad hoc nach noch festzulegenden Verfahren Pilotvorhaben zu finanzieren.

INTERVENTIONSFORMEN

15. In dem Vorschlag sind die einzelnen Interventionsformen nicht genannt; diese sind in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 aufgeführt, der auf das FIAP Anwendung findet, u.a.:

- Operationelle Programme
- Kofinanzierung von Beihilferegelungen
- Globalzuschüsse.

ZUSCHUSSBETRÄGE UND HÖHE DER BETEILIGUNG

16. Die Kommission war um Kontinuität, mehr Kohärenz und eine Vereinfachung der bisherigen Regelungen bemüht.

17. Was die Höhe der Zuschüsse anbelangt, so wurde der Grundsatz der erstattungsfähigen Höchstbeträge für die Prämien bei der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen beibehalten; außerdem wird dieser Grundsatz auch auf die übrigen Prämien (gemischte Gesellschaften, vorübergehende Stilllegung und zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen) sowie auf die Investitionen im Bereich der Flotte (Modernisierung und Bau von Fischereifahrzeugen) angewandt (Anhang IV Abschnitt 1).

Um die verschiedenen Zuschüsse für die Flotte kohärent aufeinander abzustimmen, werden die erstattungsfähigen Höchstbeträge anhand eines festgelegten Eckwertes bestimmt (Anhang IV Tabelle 1):

Abwracken:	100 % des Eckwerts
Sonstige endgültige Stilllegungen ⁽¹²⁾ Ohne:	
	um 37,5 % gekürzter Eckwert
Gemischte Gesellschaft:	100 % des Eckwerts
Bau:	um 37,5 % gekürzter Eckwert
Modernisierung:	um 50 % gekürzter Eckwert.

Die Diagramme im Anhang ermöglichen anhand einiger repräsentativer Beispiele einen Vergleich zwischen den alten und den neuen Zuschußbeträgen.

18. In bezug auf die Höhe der Beteiligung (Anhang IV Abschnitt 2)

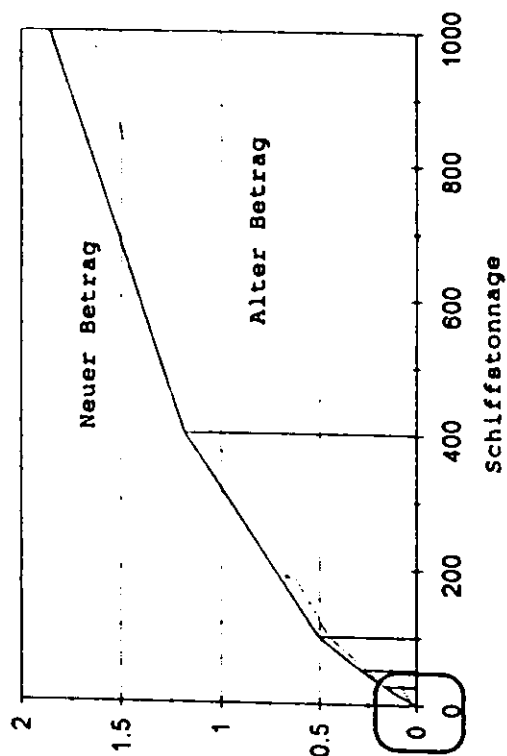
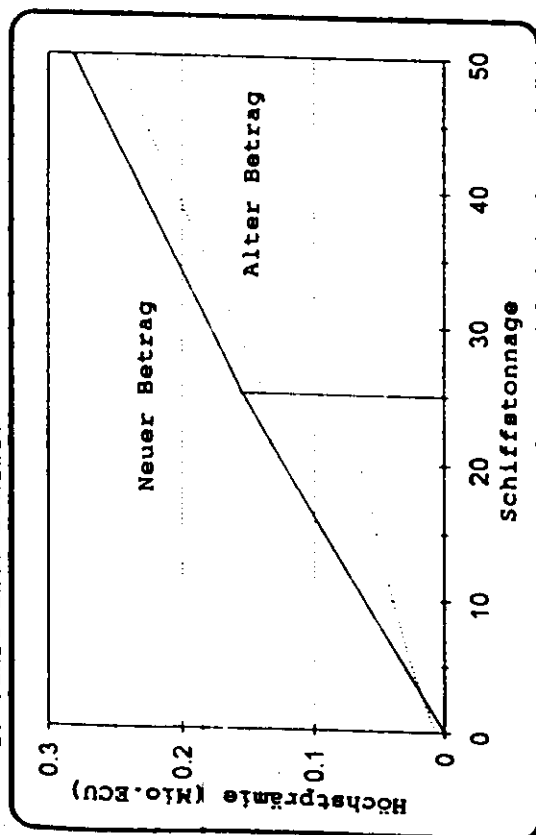
- gelten die horizontalen Bestimmungen für die Strukturfonds, die für die Beteiligung der Gemeinschaft Obergrenzen festsetzen;
- sind, wie in der bisherigen Regelung, Untergrenzen für die Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Begünstigten vorgesehen.

ANHÄNGE

⁽¹²⁾ Ohne Gemeinschaftszuschuß; diese Bestimmung wurde aufgenommen, um zu verhindern, daß einzelstaatliche Zuschüsse zu den betreffenden Maßnahmen als unrechtmäßige "staatliche Beihilfen" eingestuft werden.

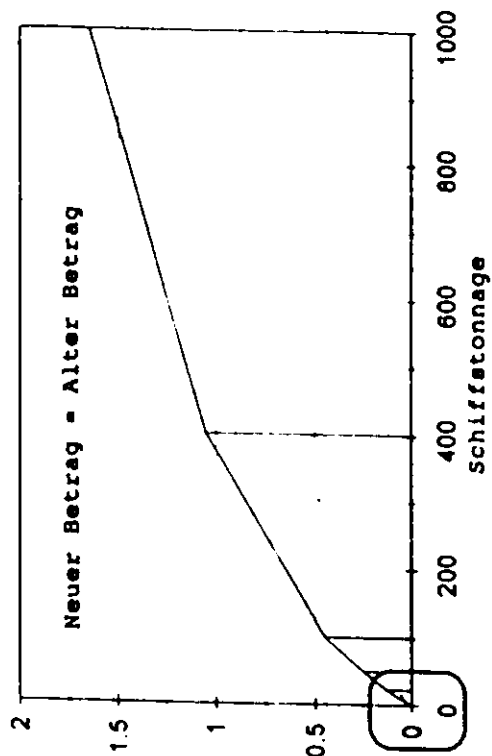
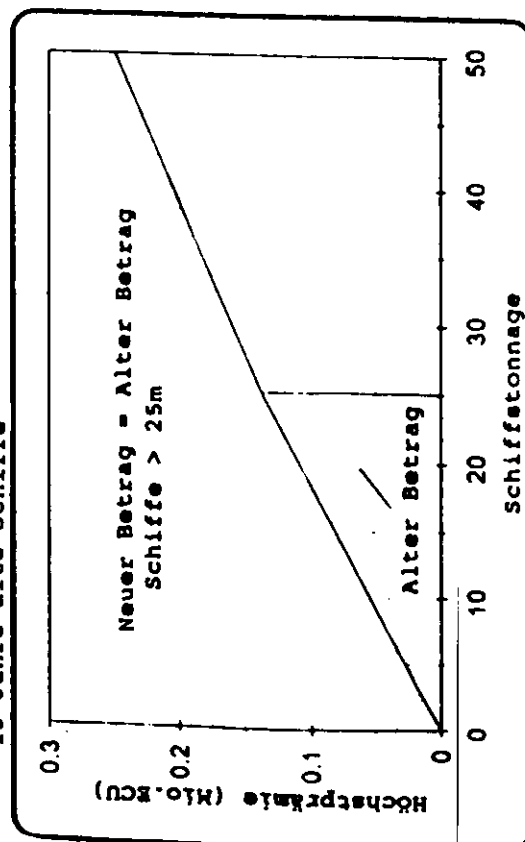
Abwrackprämien

10 Jahre alte Schiffe

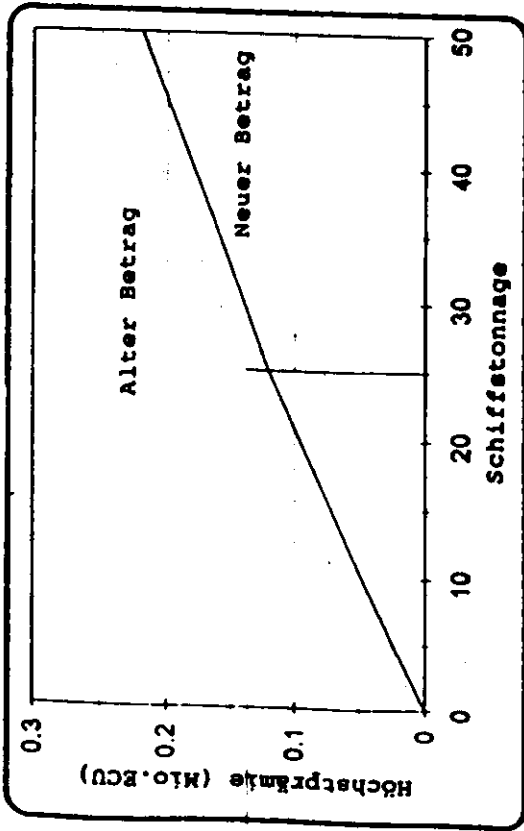


Abwrackprämien

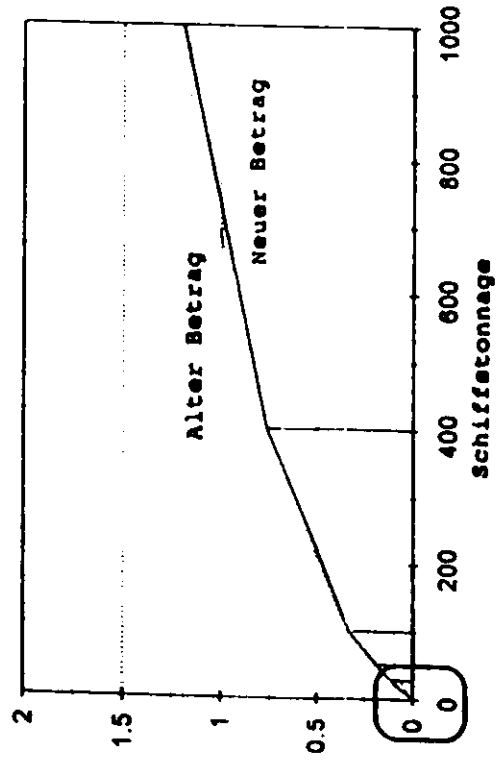
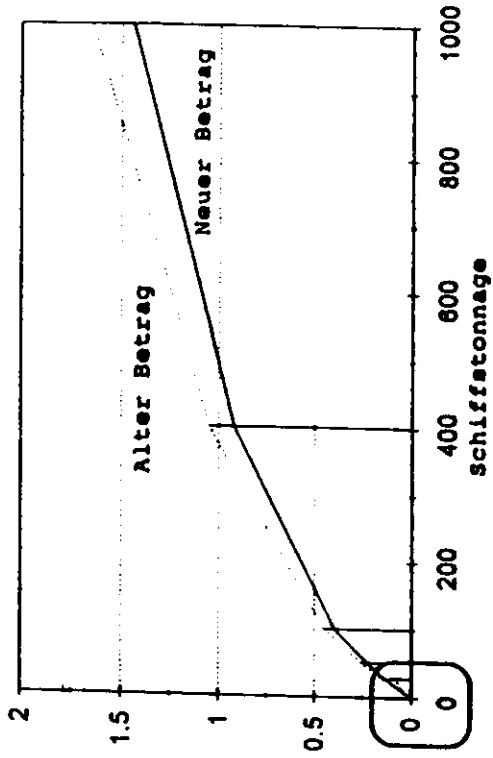
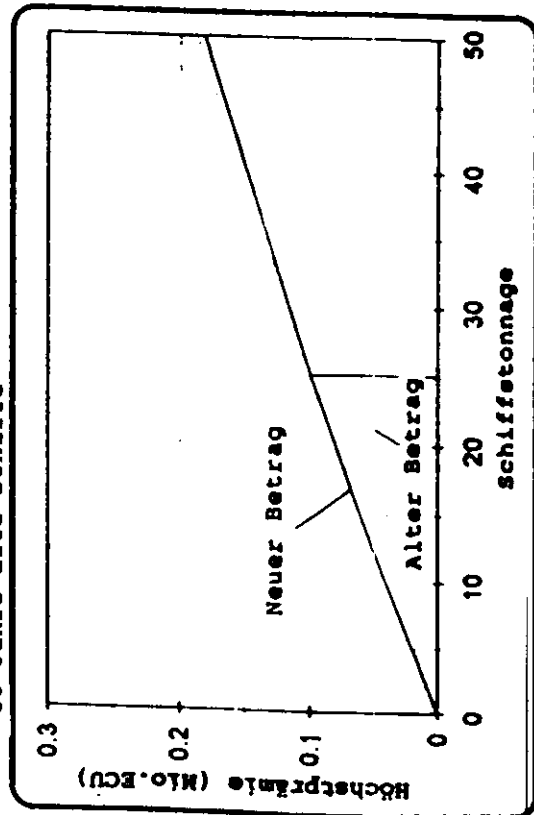
15 Jahre alte Schiffe



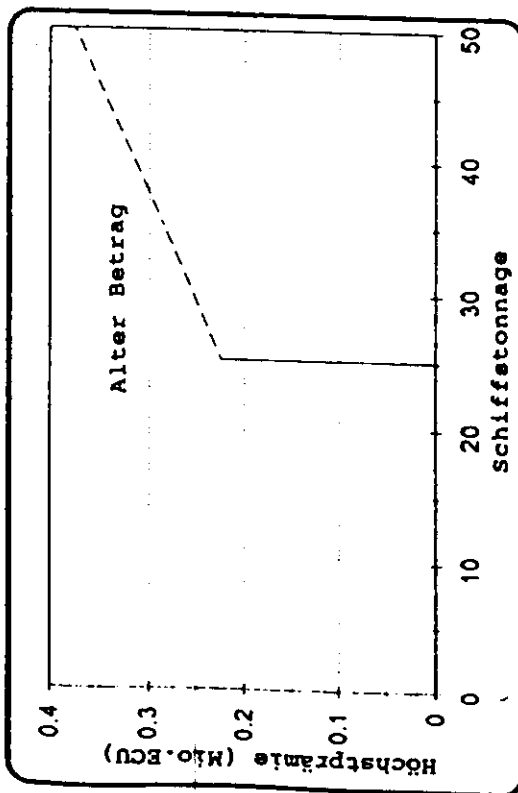
Abwrackprämien
20 Jahre alte Schiffe



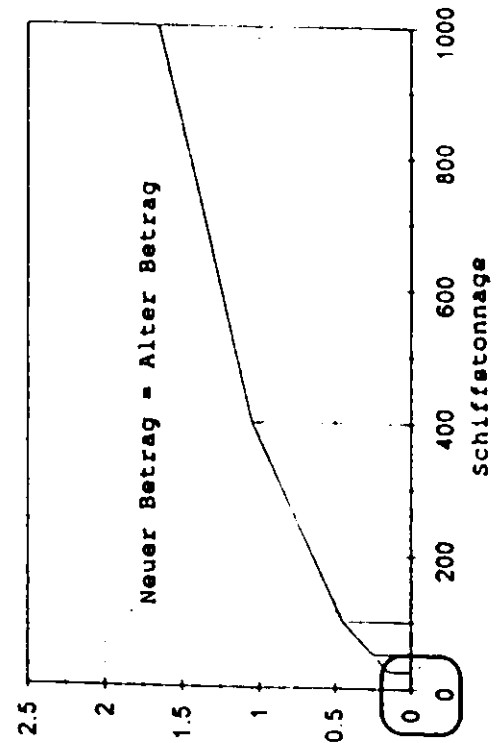
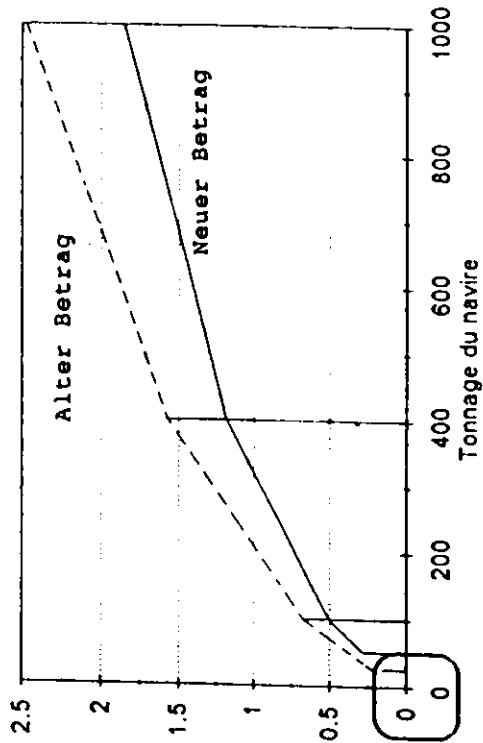
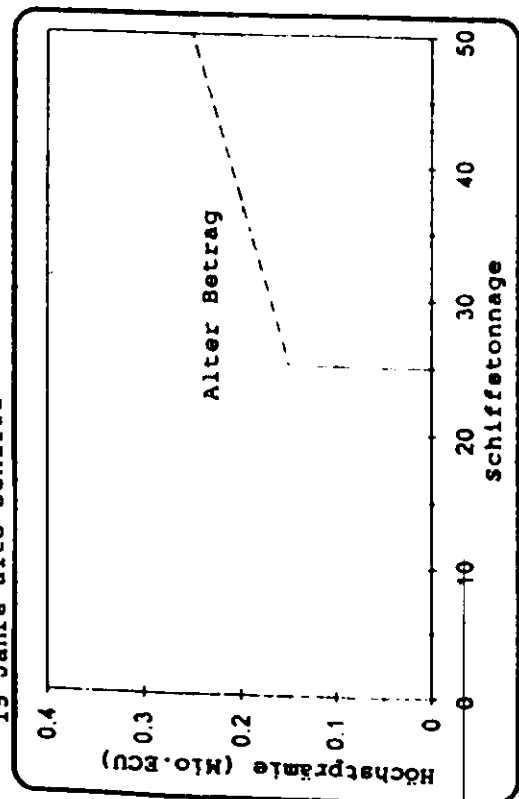
Abwrackprämien
30 Jahre alte Schiffe



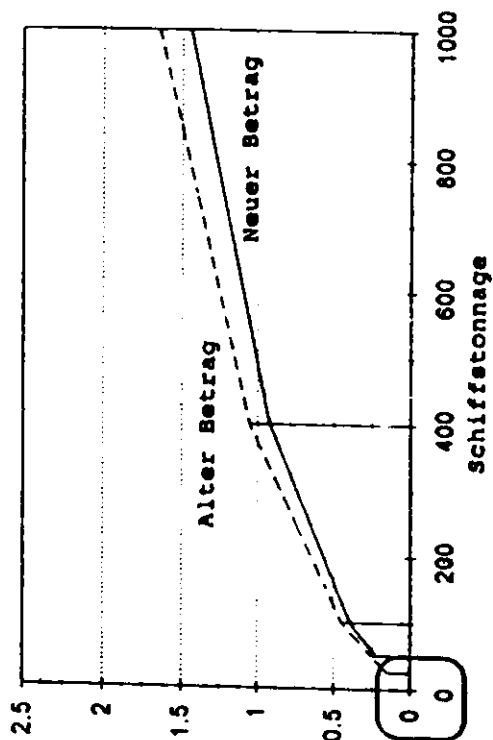
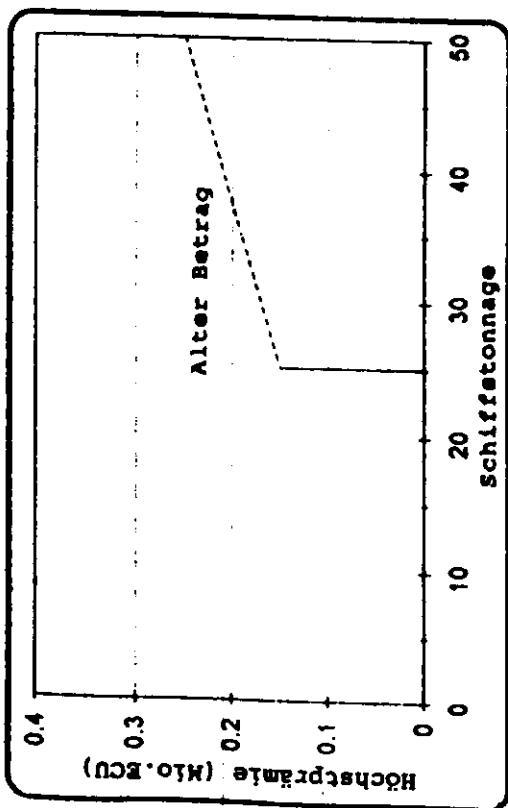
Gemischte Gesellschaften
10 Jahre alte Schiffe



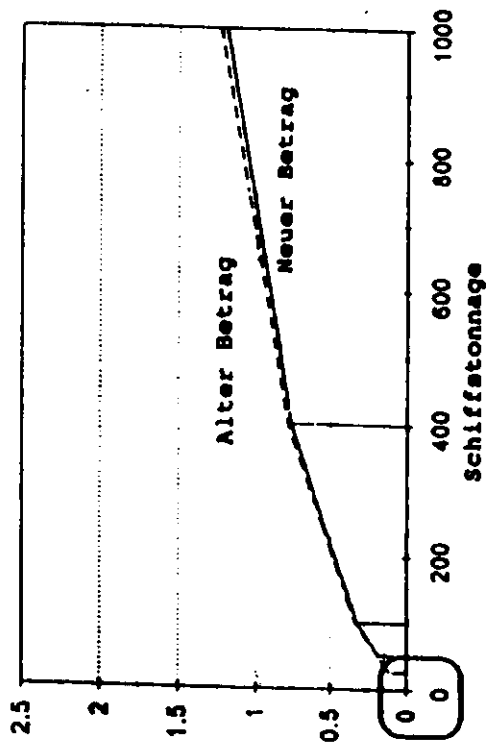
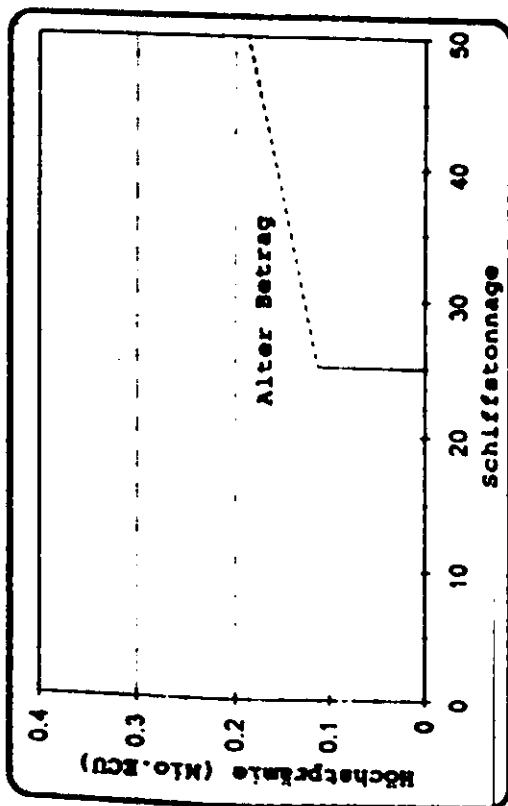
Gemischte Gesellschaften
15 Jahre alte Schiffe



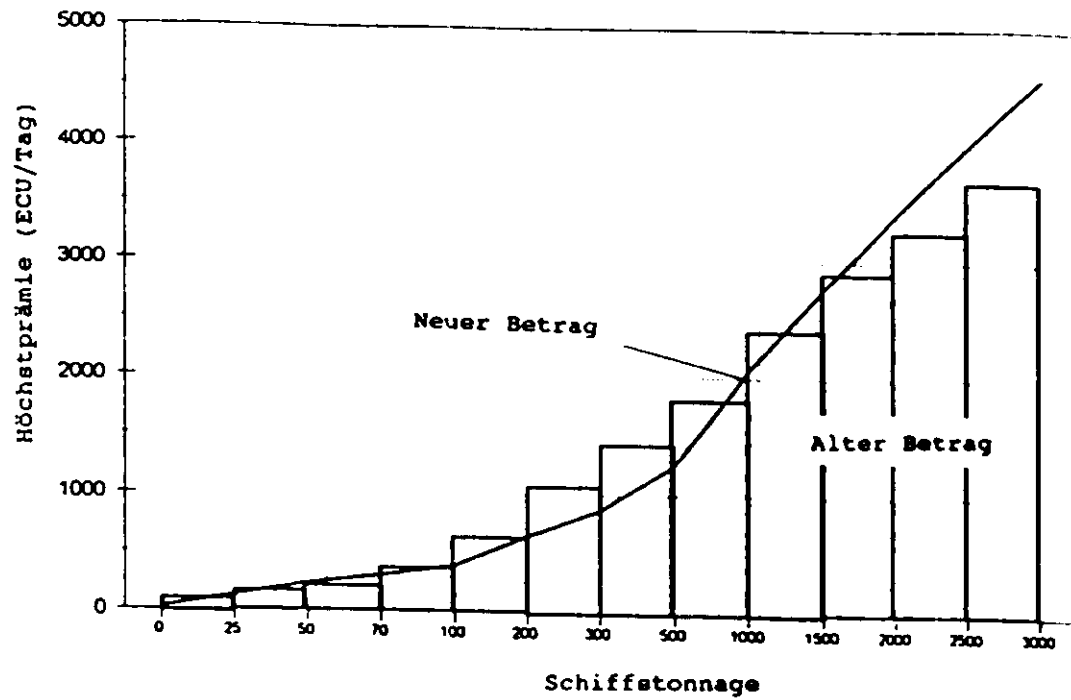
Gemischte Gesellschaften
20 Jahre alte Schiffe



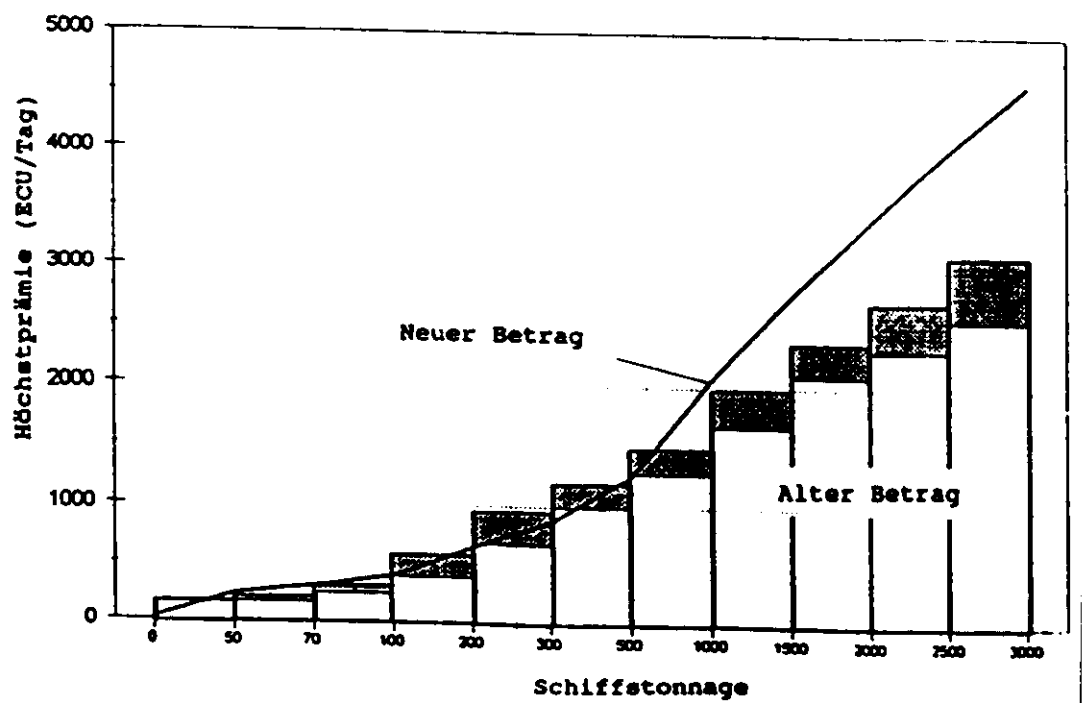
Gemischte Gesellschaften
30 Jahre alte Schiffe



Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen



Vorübergehende Stilllegung



■ Zuschlag für weniger als 10 Jahre alte Schiffe (alter Betrag)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich

TITEL I PLANUNG

2. Allgemeine Vorschriften
3. Sektorpläne und Zuschußanträge
4. Gemeinschaftsprogramme
5. Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten
6. Begleitung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

TITEL II DURCHFÜHRUNG DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME FÜR DIE FISCHEREIFLOTTEN

7. Allgemeine Bestimmungen
8. Anpassung des Fischereiaufwands
9. Verlagerung der Fischereitätigkeiten - Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen und gemischte Gesellschaften
10. Erneuerung der Flotten und Modernisierung der Fischereifahrzeuge
11. Investitionen zur besseren Überwachung der Fischereitätigkeiten

TITEL III ZUSCHÜSSE ZU INVESTITIONEN IN DEN BEREICHEN AQUAKULTUR, SCHUTZ DER KÜSTENGEWÄSSER, AUSRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN SOWIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG

12. Betroffene Bereiche

TITEL IV ANDERE MASSNAHMEN

13. Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten
14. Aktionen der Unternehmen

TITEL V ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

15. Einhaltung der Interventionsvoraussetzungen
16. Zuschußbeträge und Höhe der Beteiligung
17. Mittelbindungen
18. Zahlungen
19. Inkrafttreten

ANHÄNGE

- I. RICHTANGABEN FÜR DEN INHALT EINES SEKTORPLANS
- II. MINDESTINHALT DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME FÜR DIE FISCHEREIFLOTTEN 1997-1999
- III. BESONDERE BEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE INTERVENTION
- IV. ZUSCHUSSBETRÄGE UND HÖHE DER BETEILIGUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾, und mit Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽⁷⁾, wurden die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, nachstehend "PIAF" genannt, sowie ihre Organisation, die Interventionsmethoden, die Planung, die allgemeine Gestaltung der Zuschüsse aus den Fonds und die allgemeinen Finanzvorschriften festgelegt.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9

(5) ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 5

(6) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

(7) ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20

In der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽⁸⁾ sind die allgemeinen Ziele und Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt; Es ist von besonderer Bedeutung, die Entwicklung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte, in Anwendung der Entscheidungen des Rates nach Artikel 11 dieser Verordnung, einzubinden. Es ist Aufgabe der Kommission, diese Entscheidungen in genaue Bestimmungen auf der Ebene eines jeden Mitgliedstaates umzusetzen. Außerdem müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. .../93 des Rates vom ... 1993 zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽⁹⁾ eingehalten werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei ⁽¹⁰⁾ sind die besonderen Zielsetzungen der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei, der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, nachstehend "Sektor" genannt, dargelegt. Nach dessen Artikel 6 muss der Rat bis spätestens 31. Dezember 1993 die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des FIAF an den Massnahmen zur Anpassung der Fischereistrukturen beschliessen.

Es ist wichtig, daß der Rat die Bestimmungen für die Durchführung der Maßnahmen zur Anpassung der Strukturen des Sektors festlegt, um zu gewährleisten, daß die Interventionen des FIAF der Verwirklichung der Ziele dienen, die der Strukturpolitik des Sektors im Rahmen der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgegeben sind. Diese liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gemeinschaft. Damit wird jeder Mitgliedstaat die Verwaltung der Strukturinterventionen des Sektors sicherstellen können. Für den Fall, dass sich diese Interventionen nicht allein auf die Bewilligung eines Gemeinschaftszuschusses beschränken, ist es insbesondere geboten, die Planung der Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotten kohärent in die Gesamtheit der Strukturinterventionen einzugliedern.

(8) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1

(9) ABl. Nr. L vom , S.

(10) ABL. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1: Anwendungsbereich

Die Kommission kann unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik, der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 festgelegt ist, einen Zuschuß des FIAF zu den in den Titeln II, III und IV genannten Maßnahmen gewähren.

TITEL I: PLANUNG

Artikel 2: Allgemeine Vorschriften

1. Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung werden nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 in zwei Phasen geplant.
2. Die Umstrukturierung der Fangflotten der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gemäß Artikel 5.

Artikel 3: Sektorpläne und Zuschußanträge

1. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission in Form eines einzigen Planungsdokuments, nachstehend "Dokument" genannt,

- einen Sektorplan
- einen Zuschußantrag.

Jedes Dokument umfaßt einen Zeitraum von sechs Jahren, wobei der erste Planungszeitraum am 1.1.1994 beginnt.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung mit dem betreffenden Mitgliedstaat werden die Dokumente für den ersten Planungszeitraum spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt; die folgenden Dokumente werden spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums unterbreitet.

2. Der Sektorplan umfaßt alle in den Titeln II, III und IV dieser Verordnung genannten Bereiche. Er enthält alle Angaben, die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Er wird in Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Bestimmungen des in Artikel 5 genannten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms erstellt.

Der Zuschußantrag wird gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Er enthält eine Beschreibung aller zur Durchführung der Gemeinschaftsaktion geplanten Maßnahmen und legt die Interventionsformen im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fest.

3. In dem Dokument wird unterschieden zwischen den Angaben über Ziel-1-Regionen und den Angaben über die übrigen Regionen.

Die Angaben über Ziel-1-Regionen fügen sich in die in Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannte Programmplanung ein.

Artikel 4: Gemeinschaftsprogramme

1. Die Kommission bewertet die Sektorpläne nach ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der vorliegenden Verordnung und mit den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen und Aktionen.

Die Zuschußanträge werden nach Maßgabe des Artikels 14 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 geprüft.

2. Die Kommission erläßt spätestens sechs Monate nach Eingang der in Artikel 3 genannten Dokumente und auf deren Grundlage eine Entscheidung über das Gemeinschaftsprogramm für Strukturmaßnahmen in diesem Sektor.

Die Kommission trifft diese Entscheidung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Partnerschaft und in Absprache mit dem betroffenen Mitgliedstaat. Sie folgt dabei den in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Verfahren.

Die Entscheidung der Kommission über ein Gemeinschaftsprogramm wird dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Die Gemeinschaftsprogramme werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Bestimmungen der in Artikel 5 genannten mehrjährigen Ausrichtungsprogramme erstellt. Sie können deshalb im Falle größerer Veränderungen sowie am Ende eines jeden Planungszeitraums für die Umstrukturierung der Fangflotten der Gemeinschaft überarbeitet werden.

Artikel 5: Mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die
Fischereiflotten

1. Im Sinne dieser Verordnung sind mehrjährige Ausrichtungsprogramme umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel, die es erlauben, im Rahmen einer langfristigen Gesamtperspektive den Fischereiaufwand zu steuern.
2. Die Kommission genehmigt die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der vom Rat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 für mehrere Jahre festgelegten Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors und nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93.
3. Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 genannten mehrjährigen Ausrichtungsprogramme, die für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 genehmigt worden sind, finden bis zum Ende ihrer Laufzeit Anwendung.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1.1.1996 die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben für die Erstellung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1999.

Artikel 6: Begleitung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April einen zusammenfassenden Bericht über die Verwirklichung ihres jeweiligen mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, damit die Fortschritte bei der Durchführung dieser Programme verfolgt werden können. Binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme sämtlicher Mitgliedstaaten.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die erforderlichen Informationen zur Einschätzung des Fischereiaufwands je Schiff und je Flottensegment anhand der wichtigsten Parameter zur Steuerung des Fischereiaufwands, insbesondere Kapazität und Fangtätigkeit .
3. Die Kommission verfügt zu diesem Zweck über eine gemeinschaftliche Fischereifahrzeugkartei, die zur Steuerung des Fischereiaufwands geeignet ist.
4. Die Kommission erläßt die Bestimmungen über die in Absatz 3 genannte Kartei nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93.
5. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission oder nach den in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen vorgesehenen Bestimmungen kann jedes mehrjährige Ausrichtungsprogramm erneut überprüft und eventuell angepaßt werden.
6. Die Kommission gibt ihre Zustimmung zu den in Absatz 5 genannten Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93.
7. Bei der Anwendung dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten insbesondere Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 befolgen (kontrolle verordnung).

TITEL II: DURCHFÜHRUNG DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME
FÜR DIE FISCHEREIFLOTTEN

Artikel 7: Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten die insgesamt gewährten Zuschüsse des FIAF zu den in den Artikeln 8 und 9 genannten Maßnahmen dazu führen, daß während der Laufzeit der Programme für ein bestimmtes Flottensegment eines Mitgliedstaats über die in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen vorgegebenen Ziele hinausgegangen wird, so gilt die daraufhin festgestellte Situation als das neue Ziel.
2. Der Mitgliedstaat vergewissert sich jedes Jahr und für jedes Flottensegment, daß die in Artikel 10 genannten Zuschüsse des FIAF nicht zu einer Erhöhung der in den Artikeln 8 und 9 genannten Zuschüsse des FIAF führen.

Artikel 8: Anpassung des Fischereiaufwands

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands auf der Grundlage der in Artikel 5 genannten mehrjährigen Ausrichtungsprogramme.

Die Mitgliedstaaten sehen zu diesem Zweck die endgültige Stillegung und/oder die Begrenzung der Fangtätigkeiten der Schiffe vor.

2. Die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen erfolgt insbesondere durch

- Abwracken
- endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland, sofern diese Überführung nicht gegen internationales Recht verstößt und mit den Erfordernissen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen vereinbar ist
- endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang.

Schiffe mit einer Tonnage von weniger als 50 Bruttoregistertonnen (BRT) können nur durch Abwracken im Sinne dieses Artikels endgültig stillgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die endgültig stillgelegten Fischereifahrzeuge aus dem Schiffsregister und aus der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei gestrichen werden. Sie vergewissern sich ferner, daß die gestrichenen Schiffe endgültig von der Ausübung des Fischfangs in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.

Der Zuschuß des FIAF für Massnahmen der endgültigen Stilllegung kann nur für das Abwracken von Schiffen gewährt werden.

3. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Fangtätigkeiten umfassen insbesondere Beschränkungen der in einem bestimmten Zeitraum zulässigen Fangtage bzw. Seetage und die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit.

Die finanzielle Beteiligung des FIAF kann nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen die Einkommensverluste teilweise ausgeglichen werden sollen, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung einer Fischereitätigkeit aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen vor allem biologischer Natur entstanden sind.

Artikel 9: Verlagerung der Fischereittigkeiten -
Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen
und gemischte Gesellschaften

1. Die Mitgliedstaaten knnen Massnahmen zugunsten einer Umorientierung der Fischereiaktivitten durch Bildung von zeitlich befristeten Unternehmensvereinigungen und/oder Gemischten Gesellschaften treffen.
2. Befristete Unternehmensvereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind alle durch Versorgung des Gemeinschaftsmarktes aufzuteilen.
eine zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarung gegrndeten Vereinigungen zwischen gemeinschaftlichen Reedern und natrlichen oder juristischen Personen eines oder mehrerer Drittlnder, mit denen die Gemeinschaft Beziehungen unterhlt, mit dem Ziel, die Fischereiressourcen dieses Drittlandes bzw. dieser Drittlnder gemeinsam zu nutzen und ihre Nutzung zu verbessern und die Kosten, Gewinne oder Verluste der gemeinsam durchgefhrten Wirtschaftsttigkeit im Hinblick auf eine prioritre
Die vertragliche Vereinbarung betrifft den Fang und gegebenenfalls die Verarbeitung und/oder die Vermarktung der betreffenden Arten sowie die Bereitstellung von Know-how und/oder den Technologietransfer, sofern diese im Zusammenhang mit den genannten Fischereittigkeiten stehen.
3. Gemischte Gesellschaften im Sinne dieser Verordnung sind alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen ein oder mehrere Reeder aus der Gemeinschaft sowie ein oder mehrere Partner aus einem Drittland, mit dem/denen die Gemeinschaft Beziehungen unterhlt, beteiligt und im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags zusammengeschlossen sind; Zweck dieser Gesellschaften ist es, die der Hoheitsgewalt und/oder der Gerichtsbarkeit dieser Drittlnder unterstehenden Fischereiressourcen im Hinblick auf eine prioritre Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu nutzen und gegebenenfalls ihre Nutzung zu verbessern.
4. Falls erforderlich legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 zustzliche Bedingungen hinsichtlich der Fischereizonen, der Arten sowie der Fangtechniken und -gerte fest, die von den zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen bei ihren Fangttigkeiten zu beachten sind.

Artikel 10: Erneuerung der Flotten und
Modernisierung der Fischereifahrzeuge

1. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten des Baus von Fischereifahrzeugen treffen, solange sie die Zwischen- und Endziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme innerhalb der vorgesehenen Fristen einhalten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit etwaigen Beihilfevorhaben in diesem Bereich die zur Einhaltung dieser Bedingung getroffenen Maßnahmen mit.

2. Der Zuschuß des FIAF kann für Maßnahmen zugunsten des Schiffbaus gewährt werden, soweit dieses durch besondere regionale Umstände gerechtfertigt ist und sofern diese die nachfolgenden Bedingungen erfüllen :

- die neuen Fischereikapazitäten betreffen die Flottensegmente, bei denen keine grösseren Bestands- und Marktprobleme bestehen und die eine reelle Verwertung der gefangenen Produkte zulassen.
- im gleichen Flottensegment und im gleichen Jahr müssen die neuen Fangkapazitäten durch endgültige Stilllegung oder durch Zuordnung zu Gemischten Gesellschaften mit deutlich höheren Fangkapazitäten kompensiert werden.

3. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zugunsten der Modernisierung von Fischereifahrzeugen treffen. Diese Maßnahmen unterliegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen, wenn die geplanten Investitionen eine Erhöhung des Fischereiaufwands nach sich ziehen könnten.

Artikel 11: Investitionen zur besseren Überwachung der
Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Förderung von Investitionen an Bord der Schiffe treffen, mit denen die Überwachung der Fischereitätigkeiten in Übereinstimmung mit den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vorgegebenen Zielen erleichtert wird.

TITEL III - ZUSCHÜSSE ZU INVESTITIONEN
IN DEN BEREICHEN AQUAKULTUR, SCHUTZ DER KÜSTENGEWÄSSER,
AUSRÜSTUNG VON FISCHEREIHÄFEN SOWIE VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG

Artikel 12: Betroffene Bereiche

1. Die Mitgliedstaaten können unter den in Anhang III genannten Bedingungen Maßnahmen treffen, um Sachinvestitionen in den folgenden Bereichen zu fördern:
 - Aquakultur,
 - Schutz und Entwicklung der Fischereiressourcen in den Meeresgebieten der Küste, insbesondere durch Einsetzen von festen oder beweglichen Vorrichtungen zur Abgrenzung der geschützten Gewässer,
 - Ausrüstung von Fischereihäfen,
 - Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.
2. Die Mitgliedstaaten können außerdem Maßnahmen in der Absicht treffen, die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verbesserung und Überwachung der Qualität und der Hygienebedingungen sowie Forschungsvorhaben und Ausbildungsinitiativen in den Betrieben zu fördern. Für die entsprechenden Kosten, mit Ausnahme der Betriebskosten der Begünstigten, können Zuschüsse des FIAF gewährt werden, sofern sie unmittelbar mit den in Absatz 1 genannten Investitionen verbunden sind.

TITEL IV - ANDERE MASSNAHMEN

Artikel 13: Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unterstützen, u.a.:

- Massnahmen für den Qualitätsnachweis,
- Verkaufsförderungskampagnen, einschliesslich deren zum Hervorheben der Qualität,
- Verbrauchserhebungen,
- Untersuchungen der Verbraucherreaktion,
- Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- Organisation von Studien- oder Handelsreisen,
- Marktstudien, auch über Drittländer, sowie Umfragen,
- Verkaufsberatung und -unterstützung, Dienstleistungen für Groß- und Einzelhändler.

Diese Maßnahmen dürfen nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht auf ein einzelnes Land oder eine Region Bezug nehmen.

Artikel 14: Aktionen der Unternehmen

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen selbst durchgeführte Aktionen unterstützen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Aktionen von allgemeinem Interesse betrachtet werden, sofern sie zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

Die Massnahmen dieses Artikels umfassen insbesondere Hilfen für Erzeugerorganisationen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Organisation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. (11)

TITEL V - ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 15: Einhaltung der Interventionsvoraussetzungen

1. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die in Anhang III aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.
2. Zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags einer jeden Jahrestranche bescheinigen die Mitgliedstaaten, daß die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Interventionsvoraussetzungen überprüft worden ist.
3. Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten worden, kann die Kommission den Zuschuß des FIAF aussetzen, kürzen oder streichen.

Artikel 16: Zuschußbeträge und Höhe der Beteiligung

1. Der Höchstbetrag der Beihilfen, die im Rahmen dieser Verordnung gezahlt werden können, sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Begünstigten und der Gemeinschaft sind Anhang IV dieser Verordnung zu entnehmen.
2. Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten zusätzliche Beihilfen gewähren, die anderen Bedingungen oder Vorschriften als denen dieser Verordnung unterliegen oder Beträge vorsehen, die über die im vorliegenden Artikel festgesetzten Höchstbeträge hinausgehen, sofern sie mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages vereinbar sind.

Artikel 17: Mittelbindungen

1. Für mehrjährige Aktionen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission jedes Jahr die Angaben, die zur Bindung der Mittel für die in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Jahrestanchen erforderlich sind.
2. Die Mittelbindungen werden entsprechend dem Durchführungsstand und dem Zeitplan vorgenommen, der in der Entscheidung über die Zuschußgewährung festgelegt ist.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 erlassen.

Artikel 18: Zahlungen

1. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 unter Berücksichtigung des Durchführungsstands und des in der Entscheidung über die Zuschußgewährung enthaltenen Finanzierungsplans.
2. Den Zahlungsanträgen müssen Unterlagen beiliegen, die Angaben über den Durchführungsstand und über gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zahlungen an die Begünstigten enthalten.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 erlassen.

Artikel 19: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zuam

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

RICHTANGABEN FÜR DEN INHALT EINES SEKTORPLANS

1. BESCHREIBUNG DER DERZEITIGEN LAGE NACH INTERVENTIONSBEREICHEN(*)

- Stärken und Schwächen
- Bilanz der Maßnahmen und Auswirkungen der im Laufe der letzten Jahre bereitgestellten Finanzmittel
- Bedarf auf diesem Sektor.

2. STRATEGIE ZUR ANPASSUNG DER STRUKTUREN DES SEKTORS

- Allgemeine Ziele im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
- Spezifische Ziele in den einzelnen Interventionsbereichen, nach Möglichkeit in Zahlen
- Zu erwartende Auswirkungen (Beschäftigung, Produktion usw.)

(*) Unter Interventionsbereich ist ein Unterbereich des Fischereisektors zu verstehen, dessen Probleme zusammen behandelt werden können; z. B.

- Anpassung des Fischereiaufwands
- Erneuerung und Modernisierung der Fangflotte
- Aquakultur
- geschützte Meeresgebiete
- Ausrüstung der Fischereihäfen
- Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse
- Absatzförderung

ANHANG I

3. ZUR ERREICHUNG DER ZIELE VORGESEHENE MITTEL

- Ausgewählte Maßnahmen (rechtliche, finanzielle oder andere) in den einzelnen Interventionsbereichen
- Kurzer Finanzierungsplan für den gesamten Planungszeitraum, in dem die für die einzelnen Interventionsbereiche vorgesehenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Finanzmittel aufgeführt sind
- Angaben über die Verwendung des FIAP-Zuschusses (Interventionsformen usw.)
- Rechtfertigung der Intervention der Gemeinschaft

ANHANG II

MINDESTINHALT DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME FÜR DIE
FISCHEREIFLOTTEN 1997-1999

1. AKTUALISIERUNG DER IN ANHANG I VORGESEHENEN LAGEBESCHREIBUNG

Beschreibung der Entwicklung der Fischereien, der Flotte und der Beschäftigung seit Einreichung des Sektorplans.

2. ERGEBNISSE DES VORHERIGEN PROGRAMMS

2.1. Beschreibung und Erläuterung des jeweiligen Stands in bezug auf die Ziele der Programme 1993-1996.

2.2. Allgemeine Analyse verwaltungstechnischer und soziökonomischer Bedingungen für die Durchführung des Programms, vor allem, sofern gegeben, für die Durchführung von Maßnahmen zur Begrenzung der Fangtätigkeit.

2.3. Genaue Angaben und Erläuterung für jedes Flottensegment, welche gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Finanzmittel zur Erreichung der festgestellten Ergebnisse eingesetzt wurden.

ANHANG II

3. NEUE AUSRICHTUNGSZIELE

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Abschnitten 1. und 2. sind hier die neuen Ausrichtungsziele anzugeben, die besonders im Rahmen der beiden nachstehenden Aktionen im Zeitraum 1997-1999 für die verschiedenen Flottensegmente gelten sollten.

- 3.1. Anpassung des Fischereiaufwands: Bis zum 31.12.1999 anzustrebender Fischereiaufwand je Flottensegment, verglichen mit den zum 31.12.1996 vorgegebenen Zielen. Entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Maßnahmen zur Regulierung der Fischereitätigkeit. Verwaltungs- und Finanzmittel, die zur Erreichung der neuen Ziele erforderlich sind.
- 3.2. Erneuerung der Fangflotte: Anzustrebende Erneuerung je Flottensegment und entsprechende Finanzmittel. Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, mit denen sie die Zu- und Abgänge ihrer Flotte überwachen können. Regelung des Mitgliedstaats, mit der er für jedes Flottensegment sicherstellt, daß die für die Flottenerneuerung und die Anpassung des Fischereiaufwands bewilligten öffentlichen Zuschüsse keine Auswirkungen zeitigen, die mit den Zielen des Programms unvereinbar sind.

ANHANG III

BESONDERE BEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR DIE INTERVENTION

1. DURCHFÜHRUNG DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME (TITEL II)

1.1 Endgültige Stillegung (Artikel 8 Absatz 2)

- a) Eine endgültige Stillegung kann nur für Schiffe geltend gemacht werden, die in jedem der beiden Perioden von 12 Monaten, die dem Datum des Antrags auf endgültige Stillegung vorausgehen, während mindestens 100 Seetagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben oder gegebenenfalls eine Fischereitätigkeit während mindestens 80 % der nach der geltenden nationalen Regelung zulässigen Anzahl von Seetagen.
- b) Schiffe, die älter sind als 10 Jahre, werden vorrangig berücksichtigt.

1.2 Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen und gemischte Gesellschaften (Artikel 9)

- a) Die Aktionen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Sie müssen Schiffe mit einer Tonnage von mehr als 50 BRT betreffen, die technisch für die geplante Fangtätigkeit geeignet sind, seit mehr als fünf Jahren in Betrieb sind und natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gehören;
 - die betreffenden Fischereifahrzeuge müssen während der gesamten Dauer der befristeten Unternehmensvereinigung, die ihrerseits Fangoperationen von einer Dauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr vorsehen muß, unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren;
 - im Falle der Errichtung einer gemischten Gesellschaft werden die betreffenden Schiffe endgültig in das beteiligte Drittland überführt, ohne Möglichkeit der Rückkehr in Gemeinschaftsgewässer.

ANHANG III

b) Die Zuschüsse für Vorhaben gemischter Gesellschaften dürfen nicht mit einer Gemeinschaftsbeihilfe kumuliert werden, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnungen (EWG) Nr. 2908/83 (*) und Nr. 4028/86 des Rates gewährt wird. Die bewilligten Zuschüsse werden um den früher erhaltenen Betrag in den folgenden Fällen gekürzt :

- Zuschüsse zum Schiffsbau innerhalb von 10 Jahren, die der Gründung der Gemischten Gesellschaft vorangegangen sind (Abzug prorata temporis);
- Zuschüsse zur Modernisierung und/oder Prämien für eine zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigung innerhalb von 5 Jahren , die der Gründung der Gemischten Gesellschaft vorangegangen sind (vollständiger Abzug).

1.3 Schiffbau (Artikel 10)

- a) Die Schiffe müssen in Übereinstimmung mit den Verordnungen und Richtlinien für Sicherheit und Hygiene sowie den Gemeinschaftsbestimmungen über die Schiffsabmessungen gebaut werden. Sie werden in das entsprechende Segment der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei aufgenommen, sobald sie eine Fischereitätigkeit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission ausüben.
- b) Der Zuschuß wird vorrangig für Schiffe gewährt, die besonders selektive Fanggeräte und -methoden einsetzen.

(*) ABL. Nr. L 290 vom 20.10.1983, S. 1

ANHANG III

1.4 Modernisierung von Schiffen (Artikel 10)

a) Die Investitionen betreffen:

- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fanggeräte und -methoden,

und/oder

- die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse durch Einsatz von besseren Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung an Bord sowie Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften,

und/oder

- die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen.

b) Die Maßnahmen müssen Schiffe betreffen, die weniger als 25 Jahre alt sind.

ANHANG III

1.5 Investitionen zur Verbesserung der Überwachung der Fischereitätigkeiten (Artikel 11)

- a) Die zuschußfähigen Investitionen betreffen vor allem an Bord mitgeführte Anlagen, die eine Überwachung und Erfassung der Fangtätigkeiten ermöglichen. Gemeinschaftliche oder nationale Kontrollvorschriften müssen berücksichtigt werden.

- b) Vorrang kommt Investitionen für die Ausrüstung ganzer Flottensegmente oder Schiffgruppen zu.

ANHANG III

2. INVESTITIONEN IN DEN IN TITEL III GENANNTEN BEREICHEN

2.0 Allgemeines

a) Die Investitionen müssen

- dazu beitragen, daß die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
- ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten und vor allem die Gefahr der Schaffung von Überkapazitäten ausschließen;

b) vorrangig berücksichtigt werden Investitionen,

- die von kollektivem Interesse sind,
- die von Berufsverbänden, Vereinigungen oder Genossenschaften vorgeschlagen werden,
- die in erster Linie kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen, die in den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen definiert sind.

ANHANG III

2.1 Aquakultur

Die Maßnahmen können folgende Sachinvestitionen betreffen:

a) Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Aquakulturanlagen, insbesondere

- den Bau, die Modernisierung und den Erwerb von Gebäuden,
- Arbeiten zur Entwicklung oder Verbesserung des Wasserkreislaufs in Aquakulturanlagen;
- die Anschaffung und Installation von neuen Ausrüstungen und Geräten, die ausschließlich für die Aquakultur bestimmt sind, einschließlich Versorgungsschiffe sowie Informatik- und Telematikanlagen;
- die Abwasseraufbereitung mit dem Ziel einer geringeren Umweltbelastung.

b) Investitionen für Vorhaben, mit denen in vergleichbarem Umfang wie für normale Anlageinvestitionen die technische Zuverlässigkeit und die Rentabilität der Aufzucht von bisher in der Aquakultur kommerziell nicht genutzten Arten oder von innovativen Zuchttechniken nachgewiesen werden, sofern diese auf wissenschaftlich fundierten Arbeiten beruhen.

c) Investitionen zur Anpassung von Aquakulturanlagen oder -gebieten an gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Normen in den Bereichen Hygiene, Produktqualität, Tiergesundheit und Umwelt.

ANHANG III

2.2 Schutz der Küstengewässer

Die Investitionen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme über mindestens fünf Jahre, insbesondere Abschätzung und Überwachung der Entwicklung der Fischereiressourcen in dem betreffenden Meeresgebiet;
- b) Verwirklichung durch öffentliche Organe, anerkannte Erzeugerorganisationen oder von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannte Einrichtungen.

2.3 Ausrüstung der Fischereihäfen

- a) Die zuschußfähigen Investitionen betreffen vor allem Anlagen und Ausrüstungen mit folgender Zielsetzung:
 - Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, Behandlung und Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen,
 - Verbesserung von Qualität und Hygiene beim Umschlag und beim Erstverkauf von Fischereierzeugnissen,
 - Versorgung der Fischereifahrzeuge (mit Treibstoff und Eis, Wasserversorgung, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe),
 - mehr Umweltschutz und weniger Umweltverschmutzung,
 - Ausbau der Kaianlagen für mehr Sicherheit beim Ein- und Ausladen der Erzeugnisse.

ANHANG III

b) Vorrangig behandelt werden Investitionen, die

- allen Fischern zugute kommen, die den Hafen benutzen,
- auf die Verbesserung der Gesundheits- und Hygienebedingungen abzielen,
- weniger Umweltbelastungen bedeuten,
- zum allgemeinen Ausbau des Hafens und einem besseren Dienstleistungsangebot für die Fischer beitragen.

2.4 Verarbeitung und Vermarktung

a) Zuschußfähig sind in erster Linie Investitionen für

- den Bau und Erwerb von Gebäuden und Anlagen,
- den Erwerb neuer, für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur von der Anlandung bis zum Stadium des Endprodukts erforderlicher Ausrüstungen und Anlagen, (einschließlich Informatik und Telematik),
- die Anwendung neuer Technologien, die vor allem einer besseren Wettbewerbsfähigkeit und einer höheren Wertschöpfung dienen,
- die Abwasserbehandlung zur Schonung der Umwelt.

ANHANG III

b) Nicht zuschußfähig sind Investitionen für

- Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die zu anderen Zwecken als für den menschlichen Konsum genutzt und verarbeitet werden sollen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um die Behandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfällen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- den Einzelhandel.

3. ABSATZFÖRDERUNG (ARTIKEL 13)

a) Zuschußfähig sind in erster Linie Ausgaben für

- Werbeagenturen oder andere Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktionen;
- Werbung in den Medien, den Entwurf von Werbeslogans oder Gütezeichen während der Dauer der Aktionen;
- die Herausgabe von Unterlagen, für externe Mitarbeiter, für Räumlichkeiten und Fahrzeuge, die für die Aktionen erforderlich sind.

b) Vorrangig behandelt werden

- Aktionen zur Förderung des Absatzes von Arten, die im Überschuß vorhanden oder wenig genutzt sind;
- kollektive Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

c) Die Betriebskosten des Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.) sind nicht zuschußfähig.

ANHANG III

4. AKTIONEN DER UNTERNEHMEN (ARTIKEL 14)

- a) Die zuschußfähigen Kosten betreffen auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zeitlich begrenzte Aktionen, an denen sich Berufsverbände aktiv beteiligen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu diesem Zweck beauftragt wurden..
- b) Zuschußfähig sind u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit
- der Regulierung des Zugangs zu bestimmten Fischereizonen und der Verwaltung der Quoten,
 - der Steuerung des Fischereiaufwands (Produkt aus Kapazität mal Tätigkeit),
 - der Förderung von selektiveren Fanggeräten und -methoden,
 - der Anwendung von technischen Maßnahmen zur Bestandserhaltung,
 - der technischen Unterstützung einer Beobachtungsstelle für wirtschaftliche Fragen der Fischerei und der Aquakultur,
 - der Umstrukturierung von Aquakulturstandorten,
 - Bekämpfung von Krankheiten in der Aquakultur

ANHANG IV

ZUSCHUSSBETRÄGE UND HÖHE DER BETEILIGUNG

1. ZUSCHÜSSE FÜR DIE FISCHEREIFLOTTEN (Titel II)

Für die zuschußfähigen Kosten bestimmter Aktionen, die unter Titel II aufgeführt sind, gelten folgende Obergrenzen:

1.1 Endgültige Stilllegung und gemischte Gesellschaften (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3; Anhang III, Ziffer 1.1 und 1.2)

TABELLE 1

Schiffsklassen nach Bruttoregistertonnen (BRT)	Höchstbetrag der Prämie für ein 15 Jahre altes Schiff (ECU)
0 - 25	5500/BRT
25 - 50	4500/BRT + 25000
50 - 100	4000/BRT + 50000
100 - 400	2000/BRT + 250000
400 und mehr	1000/BRT + 650000

- a) Die Prämien, die den Begünstigten für abgewrackte Schiffe oder für die Errichtung gemischter Gesellschaften ausbezahlt werden, dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:
- Schiffe mit einem Alter von 15 Jahren: s. Tabelle 1;
 - Schiffe mit einem Alter von weniger als 15 Jahren: die Sätze der Tabelle 1 zuzüglich 2,5 % für jedes Jahr unter 15 Jahren;
 - Schiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren: die Sätze der Tabelle 1 abzüglich 2,5 % für jedes Jahr über 15 Jahre.
- b) Die Prämien, die den Begünstigten für die endgültige Überführung in ein Drittland oder für die endgültige Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern ausbezahlt werden, dürfen die unter Buchstabe a aufgeführten Höchstbeträge der Abwrackprämie, abzüglich 37,5 %, nicht übersteigen.

ANHANG IV

1.2 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit und zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen (Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 ; Anhang III, Ziffer 1.2)

Für die Stilllegungsprämien (vorübergehende Stilllegung) und die Kooperationsprämien (zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen), die den Begünstigten ausgezahlt werden, gelten folgende Höchstsätze:

TABELLE 2

Schiffskategorie nach Bruttoregistertonnen (BRT)	Höchstbetrag der Prämie je Schiff (ECU/Tag)
0 - 50	4,30/BRT + 25
50 - 70	3,50/BRT + 65
70 - 100	3,12/BRT + 88
100 - 200	2,74/BRT + 120
200 - 300	2,36/BRT + 177
300 - 500	2,05/BRT + 254
500 - 1000	1,76/BRT + 372
1000 - 1500	1,50/BRT + 565
1500 - 2000	1,34/BRT + 764
2000 - 2500	1,23/BRT + 956
2500 und mehr	1,15/BRT + 1137

ANHANG IV

1.3 Bauzuschüsse (Artikel 10; Anhang III, Ziffer 1.3)

Die erstattungsfähigen Zuschüsse für den Bau von Fischereifahrzeugen dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Beträge zuzüglich 37,5 % nicht übersteigen.

1.4 Modernisierungszuschüsse (Artikel 10; Anhang III, Ziffer 1.4)

Die erstattungsfähigen Zuschüsse für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen dürfen 50 % der unter Ziffer 1.3 genannten erstattungsfähigen Zuschüsse für den Schiffbau nicht übersteigen.

2. HÖHE DER BETEILIGUNG

Bei allen Aktionen, die in den Titeln II, III und IV genannt sind, gelten für den Gemeinschaftszuschuß (A), die Gesamtheit der öffentlichen Zuschüsse (nationale, regionale und andere) des betreffenden Mitgliedstaats (B) sowie eine etwaige Beteiligung der Begünstigten (C) folgende Höchstsätze (in % der erstattungsfähigen Kosten):

2.1 Investitionen in den Betrieben

Gruppe 1: Verarbeitung und Vermarktung,

Gruppe 2: Bau und Modernisierung von Schiffen,
Aquakultur

TABELLE 3

	Gruppe 1	Gruppe 2
Ziel-1-	A $\leq$ 50 %	A $\leq$ 50 %
	B $\geq$ 10 %	B $\geq$ 10 %
Regionen	C $\geq$ 25 %	C $\geq$ 40 %
Andere	A $\leq$ 30 %	A $\leq$ 30 %
	B $\geq$ 10 %	B $\geq$ 10 %
Regionen	C $\geq$ 50 %	C $\geq$ 60 %

ANHANG IV

2.2 Andere Maßnahmen (Abwrackprämien(*), Prämien für die vorübergehende Stilllegung, zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen, Überwachung der Fischereitätigkeiten, Schutz der Küstengebiete, Ausrüstung der Fischereihäfen, Absatzförderung, Aktionen der Unternehmen)

TABELLE 4

Ziel-1-Regionen	$50 \% \leq A \leq 75 \%$ $B \geq 25 \%$
Andere Regionen	$25 \% \leq A \leq 50 \%$ $B \geq 50 \%$

(*) Prämien für die endgültige Überführung eines Schiffes in ein Drittland oder für die endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang gehen gemäß Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz zu Lasten der Mitgliedstaaten.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 hinsichtlich der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse

KOM(93) 481 endg.; Ratsdok. 9121/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß zur Reform der Grund- und Koordinierungsverordnung für die Strukturfonds in der BR-Drucksache 239/93 (Beschluß) und die darin zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Einrichtung eines neuen Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), das zwischenzeitlich durch die Verordnung (EWG) 2080/93 geschaffen wurde. Der Bundesrat steht daher dem vorliegenden Verordnungsvorschlag äußerst kritisch gegenüber.
2. Für die im vorliegenden Verordnungsvorschlag festgelegten Verfahrensregeln gilt sinngemäß die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 866/90, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 449/69 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM (93) 270 endg.; Ratsdok. 8053/93). Insofern wird auf den Beschluß des Bundesrates zu Drucksache 631/93 vom 5. November 1993 verwiesen.
3. Der Bundesrat fordert mit Nachdruck eine rasche Festlegung der verfügbaren Gemeinschaftsmittel noch vor Erlaß der Verordnung. Die Klarheit über die Höhe der in den nächsten Jahren in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden gemeinschaftlichen Förderungsmittel ist auch Grundlage für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Programmplanung.

Es sollte eine möglichst einfache Programmplanung vorgenommen werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die vorgesehene Planung über einen Zeitraum von sechs Jahren wenig realistisch erscheint.

Hinzu kommt, daß die vorgeschlagenen Förderungsregelungen im Flottenbereich generell als zu kompliziert anzusehen und damit kaum praktikabel sind.

Die Konzentration auf Maßnahmen der Kapazitätsanpassung darf nicht dazu führen, daß die Erneuerung der Flotte weiter dadurch vernachlässigt wird, daß sich die Gemeinschaft aus weiten Bereichen der Investitionsförderung zurückzieht.

4. Zum Verordnungsvorschlag im einzelnen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Beratungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:
 - Eine regionalbezogene Werbung und Markterschließung darf im Interesse des gesamten Fischereisektors in Artikel 13 nicht ausgeschlossen werden, da sich derartige Maßnahmen vielfach positiver auf den Absatz insgesamt auswirken als überregionale Aktionen. Dies kommt auch dem Verbraucher, der seine Nachfrage verstärkt an der Herkunft der Produkte ausrichtet, entgegen.
 - Im Anhang III unter Ziffer 2.1 Buchstabe a sollte die Verbesserung des Zulaufwassers sowie der Wasseraufbereitung auch künftig aufgeführt sein, weil dadurch Produktionsbedingungen und Produktqualität wesentlich verbessert und gleichzeitig die Umweltbelastungen reduziert werden.
 - Die im Anhang III unter Ziffer 2.1 Buchstabe c aufgeführten Investitionen sollten nicht nur zur Anpassung an gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Normen gefördert werden können, sondern auch wenn noch keine Normen bestehen bzw. Maßnahmen über bestehende Normen hinausgehen.
 - Im Gegensatz zu Investitionen im Einzelhandel sollten Investitionen für die Direktvermarktung durch die Erzeuger förderfähig sein, wenn die Eigenprodukte einen Anteil von mehr als 50 % des Gesamtumsatzes betragen.